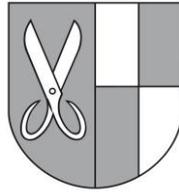


Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad

vom 21.09.2017

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Freibad (Am Freibad 9) und das Hallenbad (Schüttestraße 35).

Für die Sauna (Schüttestraße 35) gilt eine gesonderte Haus- und Benutzungsordnung.

Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badebetreiber und seinem Kunden, dem Nutzer (Badegast).

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder und regelt Pflichten, aber auch deren Einschränkungen, des Kunden und des Betreibers. Sie ist für den Betreiber das Mittel, diese im Verhältnis mit dem Kunden zu kommunizieren. Die Haus- und Badeordnung ist für den Betreiber aber auch eine Grundlage, eventuelle Haftungsansprüche von Kunden oder Dritten abzuwehren.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Bürgermeisteramt entgegen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (Schul- und Vereinsschwim-



men) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zur gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch den Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für das Freibad, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Betriebsleitung oder deren Beauftragte können die Benutzung des Bades einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Gelöste Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kartenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (7) Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebs steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen gelten.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, Kindern, die nicht schwimmen können, Blinden, Geisteskranken, sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (4) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen



- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen könnten.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (5) Barfußbereiche, Duschräume und Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (6) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Haarentfernung, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (11) Das Rauchen ist im Hallenbad nicht erlaubt. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (12) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen und anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.



§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes seitens des Betreibers gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von in die Einrichtung eingebrachten Sachen (Wertsachen, Bargeld, Bekleidung etc.) haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 7 Garderobenschränke/Wertfächer

- (1) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- (2) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Für verlorene Schlüssel u. ä. sind vor Aushändigung des Inhalts 10,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhalts das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Gegenstände, Kleidung, etc. die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt werden, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
- (4) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 8 Sprung- und Spielbereiche

- (1) Die angebotenen Wasserspiel- und -sportgeräte verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (2) Sämtliche Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (3) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer hat sich dabei in seinem Verhalten auf erhöhte Gefahren einzustellen und muss entsprechende Vorsicht walten lassen.



- (4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (5) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (6) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (7) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (8) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen (Schwimmring, Schwimmflügel u. ä.) im Schwimmerbereich ist nicht gestattet. Nichtschwimmer haben sich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten.

§ 9 Übergangsvorschriften

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für Hallen- und Freibad vom 18.09.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 21.09.2017

gez.
Harry Frick
Bürgermeister

	vom	Sachbearbeiter
Haus- und Badeordnung	21.09.2017	Meziane